

Zusatz zum SBB-FAQ – ZVV-/Z-BonusPass, Coupon

Wer ist berechtigt den ZVV-/Z-BonusPass zu beziehen?

Alle Mitarbeitenden der Kliniken Hirslanden und Im Park, ungeachtet des Beschäftigungsgrades, welche in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit einer der beiden Kliniken stehen und keinen Parkplatz des Arbeitgebers beanspruchen.

Mitarbeitende mit Wohnort ausserhalb des Wirtschaftsraums Zürich profitieren von einem Coupon, welcher sie berechtigt online oder am Bahnschalter vergünstigt ihr GA-Jahresabonnement zu beziehen.

Während des Bestellprozesses wird die Personalnummer verlangt - wofür braucht die SBB diese?

Nicht die SBB benötigt die Personalnummer, sondern die HR-Abteilung für die Zuweisung der Rechnungen. Ist dir deine Personalnummer bekannt (ist auf der Lohnabrechnung aufgeführt), trage diese im Feld «Personalnummer» ein. Ist dir deine Personalnummer nicht bekannt, lasse das Feld leer und die HR-Abteilung wird die Personalnummer während des Freigabeprozesses eintragen.

Was ist ein Coupon?

Ein Coupon ist ein Gutschein mit vordefiniertem Wert zum Bezug einer vordefinierten ÖV-Leistung. Er kann als Alternative zum ZVV-Bonuspass abgegeben werden, wenn Mitarbeitende mit einem GA reisen.

Wie kann ich den Coupon beantragen?

Melde dich via E-Mail oder Telefon beim Human Resources deiner Klinik.

Werden die Arbeitgeberkosten auf dem Lohnausweis ausgewiesen?

Mitarbeitende mit **Z-/ZVV-BonusPass**: Der Unternehmensbeitrag wird auf dem Lohnausweis unter 2.3 aufgeführt.

Mitarbeitende mit **Coupon** für GA-Bezüge: Der Arbeitgeberbeitrag wird nicht auf dem Lohnausweis aufgeführt, sofern der Betrag CHF 500.00 nicht übersteigt.

In beiden Fällen bist du berechtigt deinen selbst finanzierten Anteil ans Abonnement in der Steuererklärung in Abzug zu bringen.

Vorgehensweise bei Austritt

Wird das Arbeitsverhältnis durch die/den Mitarbeitende/n selbst (vorzeitige Pensionierung ist davon ausgeschlossen) oder wegen eines von ihm zu vertretenden Grundes durch den Arbeitgeber während den ersten sechs Monaten der BonusAbonnement-Laufzeit beendet, erfolgt eine sofortige BonusPass-Kündigung durch die Klinik. Ab dem 7. Monat verzichtet die Klinik auf eine BonusPass-Kündigung. Bestehende Restguthaben werden den Mitarbeitenden und der Klinik zurückbezahlt.

Auskunft und Hilfe

Für alle Fragen in Zusammenhang mit dem ZVV-BonusAbonnement steht dir das SBB-Service Center zur Verfügung: **bonuspass@sbb.ch / Tel. 0848 551 100 (Mo – Fr zu Bürozeiten)**